

Anerkennungszuspruch wird verlängert

Zweite Förderphase unter veränderten Bedingungen

Ab 1. Oktober 2019 wird die Pilotierung zur Förderung von Anerkennungsinteressierten mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen (Anerkennungszuspruch) unter veränderten Bedingungen fortgesetzt. In die neue Richtlinie fließen bisherige Erfahrungen sowie Ihre Rückmeldungen ein, die Effektivität, Effizienz und Reichweite des Förderinstrumentes künftig erhöhen.

Wesentliche Änderungen

- Förderfähig sind in der zweiten Phase nunmehr neben Kosten im Rahmen eines Berufsanerkenntnisverfahrens auch Gebühren und Auslagen im Rahmen einer Zeugnisbewertung akademischer Qualifikationen durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).
- Nicht länger förderfähig sind Kosten für die Beschaffung von notwendigen Nachweisen, Kosten für Qualifikationsanalysen und Fahrtkosten innerhalb Deutschlands im Rahmen des Anerkennungsverfahrens.
- In der neuen Phase wird nunmehr das Jahreseinkommen (Summe der positiven Einkünfte abzüglich steuerlicher Freibeträge für Kinder) und nicht mehr das zu versteuernde Einkommen zugrunde gelegt. Die Grenzwerte bleiben gleich (Jahreseinkommen der Antragstellenden liegt unter 26.000 Euro bzw. 40.000 Euro bei gemeinsam veranlagten Ehe- bzw. Lebenspartnern).
- Kosten können grundsätzlich bis spätestens neun Monate nach Förderzusage eingereicht werden.

Förderzeitraum

Anträge für die neue Phase können ab 1. Oktober 2019 bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden. Anträge auf Auszahlung sind bis 30. September 2022 möglich. Weitere Details sind der [Förderrichtlinie](#) zu entnehmen.

Umgang mit bisherigen Anträgen

Anträge der bisherigen Förderphase (Eingang bis 30. September 2019) werden weiterhin nach der Richtlinie vom 3. November 2016 bearbeitet. Auszahlungen in diesem Rahmen sind bis 10. Juni 2020 möglich. Alle Anträge, welche die Zentrale Förderstelle ab 1. Oktober 2019 erreichen, werden nach der Richtlinie vom 2. September 2019 behandelt.

Projektvorstellung

Sollten Sie oder Ihre Beratungsstellen Interesse an einer persönlichen Vorstellung des Anerkennungszuspruches und seiner Änderungen haben, kontaktieren Sie gern das Team der Zentralen Förderstelle am Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb).

Kontakt

Rückfragen beantwortet Ihnen das Team der Zentralen Förderstelle. Nutzen Sie bitte bevorzugt unsere zentrale E-Mail-Adresse: anerkennungszuspruch@f-bb.de. Aufgrund derzeit bestehender Einschränkungen der Telefonanlage bitten wir Sie, von telefonischen Rückfragen weitgehend abzusehen. Wir hoffen, die Störung bald beheben zu können und Ihnen telefonisch im gewohnten Umfang zur Verfügung zu stehen.

GEFÖRDERT VOM